

DIE WAHLEN IM TOURISMUSVERBAND - LEITFADEN

Einleitung

Das Salzburger Tourismusgesetz - S.TG 2003 ist die rechtliche Grundlage für die örtlichen Tourismusverbände im Land. Nach dem Salzburger Tourismusgesetz sind die Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Grundsätzlich bilden alle Unternehmer, Freiberufler und Privatzimmervermieter im Ort gemeinsam den Tourismusverband. Sie sind also von Gesetzes wegen Pflichtmitglieder des Verbandes.

Zu vollziehen hat das Salzburger Tourismusgesetz im Amt der Salzburger Landesregierung das Referat 1/05 Gemeindepersonal und Tourismusrecht und hinsichtlich der Beitragseinhebung in 1. Instanz das Landesabgabnamt Salzburg.

Die Beitragsleistung richtet sich maßgeblich nach dem Bezug zum Tourismus der Branche, der das Pflichtmitglied angehört. Für die Mitsprache im Verband und somit auch für die Wahlen sind die Pflichtmitglieder je nach Beitragshöhe in drei Stimmgruppen eingeteilt. Damit ist sichergestellt, dass große Beitragszahler mehr Mitspracherecht haben als kleine. Diese Form der örtlichen Tourismusorganisation und -finanzierung macht ein nicht einfaches Wahlverfahren notwendig.

Der vorliegende, überarbeitete Leitfaden soll eine Grundlage zur rechtmäßigen Bewältigung der Wahlen in den Tourismusverbänden sein und über die Grundstruktur der Organisation der Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts und vor allem über den Vorgang der Wahlen zu den einzelnen Organen informieren. Er wendet sich zunächst an die Funktionäre, Geschäftsführer und Mitarbeiter im Tourismusverband, die mit der Durchführung der Wahlen im örtlichen Tourismusverband beauftragt sind. Auf Grund des Stimmgruppenprinzips als besonders komplex erweist sich dabei die Wahl des Ausschusses durch die Vollversammlung, der deshalb eine verhältnismäßig tiefgründigere Darstellung zukommt. Besonders hinzuweisen ist auf die im Anhang befindlichen Muster, die als Vorlagen für den Schriftverkehr zwischen Tourismusverband und dessen Mitglieder dienen können.

Als ein Service von unserer Seite stellen wir Ihnen daher den überarbeiteten Leitfaden für die Wahlen im Tourismusverband zur Verfügung, und hoffen, eine Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der kommenden Wahlen in den Tourismusverbänden zu geben. Beachten Sie stets auch die laufend aktualisierten Informationen auf unserer Homepage unter: www.salzburg.gv.at/themen/tourismus/tourismusrecht .

Das stets aktuelle Tourismusgesetz finden Sie im Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at .

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat 1/05 (Mag. Elke Kabel-Herzog, Tel: 0662/8042-3771; E-Mail: tourismus@salzburg.gv.at) - wie immer - gerne zur Verfügung!

Salzburg, im März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

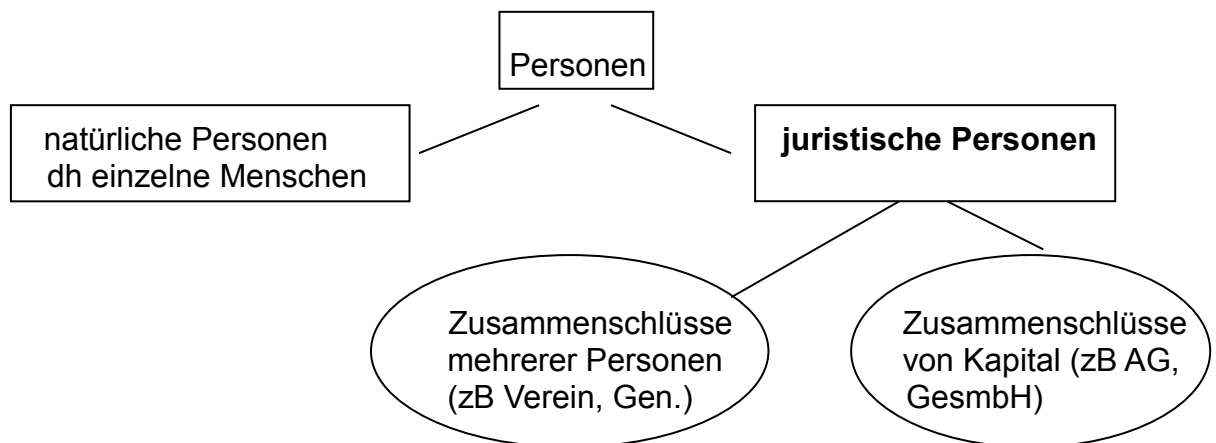
	Seite
I. Warum dieses relativ komplizierte Wahlverfahren?	3
1. Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts	3
2. Nur Organe können für Verband handeln	4
3. Die Organe des Tourismusverbandes	4
II. Die Wahl des Ausschusses durch die Vollversammlung	7
1. Die Zusammensetzung des Ausschusses	7
2. Die Funktionsdauer des Ausschusses	7
3. Das Stimmgruppenprinzip	8
4. Wahl durch die Stimmgruppen	10
5. Vorbereitung der Wahl	11
5.1. Die Stimmgruppenliste	11
Exkurs: Wahltermin	11
5.2. Auflage der Stimmgruppenliste	11
5.3. Einladung zur Vollversammlung	12
5.4. Wahlvorschläge	13
5.5. Vorgangsweise bei gar keinem eingebrachten, gültigen Wahlvorschlag für keine der 3 Stimmgruppen	16
6. Aktive Wahlberechtigung	17
7. Das Verfahren am Wahltag	18
7.1. Leitung der Wahl	18
7.2. Der Wahlmodus	19
7.3. Das D´Hondtsche System	21
III. Die Wahl des Vorstandes durch den Ausschuss	23
1. Allgemeines	23
2. Zeitpunkt	23
3. Voraussetzungen	24
4. Die Leitung der Wahl	24
5. Der Wahlvorgang	24
IV. Die Wahl des Finanzkontrollausschusses	26
V. Anlagen – Muster	27

I. Warum dieses relativ komplizierte Wahlverfahren?

1. Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts

Die – durchaus berechnete – Grundsatzfrage, warum überhaupt die Organe von Tourismusverbänden durch – im Vergleich zu den früheren Verkehrsvereinen wesentlich aufwändigere und kompliziertere – Wahlverfahren bestellt werden müssen, lässt sich am besten durch eine Darstellung der **Rechtsnatur der Tourismusverbände** beantworten:

Tourismusverbände sind so genannte „**juristische Personen des öffentlichen Rechts**“. Unter „Juristischen Personen“ versteht man alle Einrichtungen, die im Geschäftsleben auftreten, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen können und nicht einzelne Menschen sind. Juristische Personen sind somit entweder Zusammenschlüsse von Menschen (zB Gemeinde, Verein, GesmbH) oder von Kapital (zB Aktiengesellschaft).



Juristische Personen können solche des privaten oder des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des privaten Rechts sind freiwillige Zusammenschlüsse, die ohne Anordnung des Staates zustande kommen (zB Verein, GesmbH). Juristische Personen öffentlichen Rechts werden hingegen durch den Staat errichtet. Dies kann durch (Verfassungs-)Gesetz (zB Bund, Länder, Gemeinden, Kammern), durch Verordnung (zB Tourismusverbände) oder einen Bescheid einer Behörde (zB Wassergenossenschaft) geschehen. Weitere typische Merkmale sind **Zwangsbestand** (Auflösung wiederum nur durch hoheitlichen Akt), **Pflichtmitgliedschaft** (und -beiträge) sowie die Erfüllung von **Aufgaben im öffentlichen Interesse**.

Im Gegensatz zu den ehemaligen Verkehrsvereinen, die juristische Personen des privaten Rechts waren, sind die **Tourismusverbände als juristische Personen öffentlichen Rechts** eingerichtet. Dies bestimmt bereits das Salzburger Tourismusgesetz in seinem § 1.

Die einzelnen Tourismusverbände sind konkret durch Verordnung der Landesregierung errichtet worden.¹

Die Einrichtung der Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts hat viele Vorteile: Einerseits sind die Tourismusverbände so mit einem gewissen Zwangsbestand eingerichtet, vor allem aber kommt ihnen das Privileg einer gesicherten Finanzierung auf Grund von **Pflichtbeiträgen** zu, deren Einhebung überdies das Land (Landesabgabensamt) übernommen hat. Diesen Vorteilen müssen allerdings – wie bei allen Körperschaften öffentlichen Rechts – auf der anderen Seite eine **besondere Aufgabe und Verantwortung für die Allgemeinheit sowie verschärfte Regelungen bei der Bestellung von Organen und der Regelung ihrer Tätigkeit gegenüberstehen**. Die Tourismusverbände sind damit besser mit Bund, Land und Gemeinden bzw Kammern zu vergleichen, als mit Vereinen. Auch die Wahlbestimmungen sind daher jenen für die Gebietskörperschaften bzw auf Zwangsmitgliedschaft beruhenden Selbstverwaltungskörpern (Kammern) nachgebildet.

2. Nur Organe können für Verband handeln

Juristische Personen können zwar im Geschäftsleben als solche auftreten, sie bedürfen hierbei aber bestimmter Menschen, die für sie handeln.

Genauer ist zwischen den Begriffen „**Organ**“ (also zB dem Vorsitzenden = „Obmann“) und dem so genannten „**Organwahrer**“ (zB Herrn Maier), also jener konkreten natürlichen Person zu unterscheiden, die diese Funktion ausübt. Wird also zB Herr Maier zum „Obmann“ gewählt, so übt der „Organwahrer“ Herr Maier die Funktion des Organes Vorsitzender = „Obmann“ aus.

Da die Handlungen ihrer Organe für eine juristische Person unmittelbar rechtsverbindlich sind und auch weitgehende Konsequenzen für einzelne Mitglieder haben können, muss bei jeder juristischen Person immer

- a) eindeutig feststehen, **wer wofür** zuständig ist, dh welches Organ sie in welcher Angelegenheit vertritt, sowie
- b) sichergestellt sein, dass ein Organ tatsächlich **im Interesse der Mitglieder** handelt.

Dieses Problem wird bei den verschiedenen Formen der juristischen Person auf zum Teil sehr unterschiedliche Weise gelöst. Allgemeines Merkmal der meisten juristischen Personen öffentlichen Rechts ist jedoch, dass die Bindung der Organe an den Willen der Mitglieder durch ein regelmäßiges „Zur-Verantwortung-Ziehen“ der Organwahrer in Form von **Wahlen** erfolgt. Dies ist im Tourismusverband nicht anders als bei Bund, Ländern, Gemeinden oder Kammern.

3. Die Organe des Tourismusverbandes (§ 7 Abs1, §§ 8, 12 und 17-20, 23 S.TG)

Der Tourismusverband hat folgende Organe:

- Vollversammlung
- Ausschuss
- Vorstand

¹ Alle Tourismusverbände finden sich in der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 31. Juli 1986, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 107/2016 wieder.

- Obmann/Vorsitzender
- Geschäftsführer²
- Finanzkontrollausschuss

Der **Ausschuss** eines Tourismusverbandes wird durch alle Mitglieder des Verbandes im Rahmen einer **Vollversammlung** gewählt.³

Der **Ausschuss** wählt wiederum aus seiner Mitte **Vorstand**⁴ und **Vorsitzenden** = „**Obmann**“.⁵

Der **Vorsitzende leitet den Tourismusverband**. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollversammlung. Er ist an die Beschlüsse der Organe gebunden. Ist kein Geschäftsführer bestellt, ist der Vorsitzende für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollversammlung verantwortlich sowie Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. **Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband nach außen und ist neben dem Geschäftsführer vertretungsbefugt**. Für bestimmte Verträge ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Finanzreferenten zeichnungsbefugt.

Der **Vorstand**: Seine Position ist mit der Novelle 2007 gestärkt worden. Soweit nicht die Angelegenheiten ohnedies vom Geschäftsführer operativ erledigt werden, **ist der Vorstand das "operative Organ"**. Neben ausdrücklich aufgezählten Angelegenheiten im Bereich der Vermögensverwaltung und seiner Kompetenz zum Abschluss und der Auflösung von Dienstverhältnissen hat der Vorstand die Generalkompetenz, dh er ist für alle Aufgaben zuständig, die nach dem Gesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Daneben obliegt ihm die Vorberatung der Ausschussangelegenheiten.

Der **Ausschuss ist das zentrale strategische Organ**. Er beschließt die fachlichen Konzepte über die Aufgabenbesorgung im Tourismusverband, bestellt den Geschäftsführer bzw beruft ihn wieder ab, er befindet über die Budgetfestlegung und -planung, über die Beteiligung des Tourismusverbandes an Gesellschaften und Vereinen und nur über seinen Antrag kann eine Promillesatzerhöhung oder Darlehensaufnahme von der Vollversammlung beschlossen werden.

Der **Geschäftsführer**: Auch seine Position ist mit der Novelle 2007 präzisiert und gestärkt worden. Neben dem Vorsitzenden hat er die **volle Vertretungsbefugnis**, dies um für den Tourismusverband – ausgenommen ist der Abschluss von jenen Verträgen, die der Vorsitzende und der Finanzreferent gemeinsam zeichnen müssen – handeln zu können. Freilich ist er dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes gebunden, so wie der Vorsitzende auch. **Des Weiteren leitet er die gesamte Verwaltung des Tourismusverbandes und ist Vorgesetzter aller Bediensteten**. Vor allem durch sei-

² Zwingend in Tourismusverbänden mit mindestens 200.000 Nächtigungen im fünfjährigen Durchschnitt, Bestellung kann entfallen, wenn Geschäftsführung im Rahmen eines regionalen Zusammenschlusses sichergestellt ist.

³ So wie auch an den Wahlen zur Gemeindevertretung alle Bürgerinnen und Bürger teilnahmeberechtigt sind.

⁴ Ist mit der Gemeindevorsteherung vergleichbar.

⁵ Seit der Novelle LGBl Nr 16/1998 führt das leitende Organ eines Tourismusverbandes die Bezeichnung „Vorsitzender“ bzw „Vorsitzende“; die Verwendung des Begriffes „Obmann“ bzw „Obfrau“ bleibt aber zulässig.

ne Vertretungsbefugnis **ist der Geschäftsführer zum Organ des Tourismusverbandes** geworden, auch wenn er nicht gewählt, sondern "nur" vom Ausschuss bestellt worden ist.

Nur besonders wichtige Angelegenheiten, wie die Promillesatzerhöhung, Darlehensaufnahme, Genehmigung des Jahresabschlusses kommen der **Vollversammlung** unmittelbar zu, die ansonsten nur durch Wahl bzw Abwahl des Ausschusses die Tätigkeit des Verbandes steuern kann.

Schließlich gibt es auch noch den **Finanzkontrollausschuss** mit zwei von der Vollversammlung gewählten und einem von der Gemeinde entsandten Mitglied.

Durch die Novelle 2007 neu eingeführt wurde der **"geschäftsführende Vorsitzende (Obmann)"**: Es besteht die Möglichkeit, **dass der Ausschuss beschließt, dass der Vorsitzende gleichzeitig die Geschäftsführung** übernimmt. In diesem Fall sind die Kompetenzen des Geschäftsführers und des Vorsitzenden in einer Hand vereint.

II. Die Wahl des Ausschusses durch die Vollversammlung

1. Die Zusammensetzung des Ausschusses (§ 12 S.TG)

Der Ausschuss setzt sich von **Gesetzes wegen** grundsätzlich aus **6 gewählten** Mitgliedern und **1 von der Gemeindevertretung entsandtem** Mitglied zusammen. Das ist neu seit 1.1.2007.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Vollversammlung eine **Erhöhung der Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder auf 9 oder 12 Mitglieder** beschließt. **Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Beschluss der Vollversammlung, der spätestens in der Wahl-Vollversammlung vor der Wahl gefasst werden muss!** Würde darauf vergessen werden, wäre eine Wahl von mehr Mitgliedern rechtswidrig und müsste von der Aufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden, eine Neuwahl wäre erforderlich.

Wenn 9 oder 12 Mitglieder von der Vollversammlung gewählt werden sollen, dann ändert sich auch das Recht der Gemeindevertretung, Gemeindevertreter zu entsenden: Die Anzahl der Gemeindevertreter bestimmt sich nämlich nach der Anzahl der gewählten Ausschussmitglieder: **Dh werden 6 gewählt, entsendet die Gemeinde 1, werden 9 gewählt 2, werden 12 gewählt 3 Mitglieder.**

Ein einmal gefasster Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder bleibt so lange bestehen als er nicht abgeändert wird. Dh soll die Zahl an Ausschussmitgliedern im Zuge einer späteren Wahl verringert oder aufgestockt werden, muss die Vollversammlung vor der Wahl darüber wiederum abstimmen.

Die Gemeinde entsendet ihre Vertreter nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts auf Grund der bei den letzten Gemeindevertretungswahlen erzielten Mandate (dh wie die Besetzung des Gemeindevorstandes oder von Ausschüssen). Im Gemeinderat nicht vertretene Parteien sind berechtigt, je ein beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Ausschuss zu entsenden.⁶

Die Gemeindevertreter bleiben bis zur Abberufung durch die Gemeindevertretung oder zum Verlust ihres Gemeinderats-Mandates im Ausschuss. Im Zuge einer Ausschussneuwahl bedarf es somit keiner Neubestellung.

Es ist aber jedenfalls dringend anzuraten, auch die Gemeindevertreter zur Wahl-Vollversammlung beizuziehen, damit sie an der idR gleich anschließenden Vorstands- bzw Obmannwahl teilnehmen können.

2. Die Funktionsdauer des Ausschusses (§ 12 Abs 1 S.TG)

Der Ausschuss wird grundsätzlich auf die Dauer von **5 Jahren** gewählt.

⁶ Gemeinde entsendet auch Ersatzmitglieder.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung⁷ des Ausschusses hat der Obmann unverzüglich (vorgezogene) Neuwahlen zu veranlassen. Der hierbei gewählte neue Ausschuss bleibt dann wieder für 5 Jahre im Amt.

Beispiel:

Ein 2007 gewählter Ausschuss hat sich 2009 selbst aufgelöst und wurde neu gewählt. Die nächste Ausschusswahl findet daher erst wieder im Jahr 2014 statt (2012 muss nicht gewählt werden)

Auch nach Ablauf seiner fünfjährigen Tätigkeitsperiode bleibt ein Ausschuss **jedenfalls** so lange im Amt, **bis der neue Ausschuss gewählt wurde**.

Beispiel:

Im Verband X haben seit 2006 keine Neuwahlen mehr stattgefunden: Zwar sind umgehend Neuwahlen durchzuführen - und wäre allenfalls der bisherige Obmann, der für deren rechtzeitige Ansetzung zu sorgen gehabt hätte, zur Verantwortung zu ziehen. Der 2006 gewählte Ausschuss ist aber weiter voll handlungsfähig und für das Verbandsgeschehen verantwortlich.

3. Das Stimmgruppenprinzip (§ 8 S.TG)

Die Problemstellung:

Da die einzelnen Mitglieder eines Tourismusverbandes je nach **Umsatz** und **Berufsgruppe** sehr unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge leisten, soll in Anlehnung an die für Gesellschaften des Wirtschaftsrechts (zB GesmbH, AG) geltenden Grundsätze (je höher Geschäftsanteil/Stammeinlage/Aktienbestand sind, desto mehr Mitsprachemöglichkeit) sichergestellt sein, dass mit hohen Beitragsleistungen auch der entsprechende Einfluss auf die Zusammensetzung des Ausschusses und damit auf die Verbandstätigkeit einhergeht.⁸ Andererseits soll aber im Zuge der Ausschusswahl das Prinzip „ein Mitglied, eine Stimme“ gelten, da jede andere Vorgangsweise wohl zu kompliziert und praktisch undurchführbar wäre.

Die Lösung:

Daher wird **jedes Verbandsmitglied** für die Ausschusswahl **einer von 3 „Stimmgruppen“ zugeteilt**.

In die erste Stimmgruppe kommen hierbei die größten, in die zweite die mittleren und in die dritte Stimmgruppe die kleinen Beitragszahler. Die Unterteilung erfolgt so, dass in allen 3 Stimmgruppen der gleiche Gesamtmitgliedsbeitrag vertreten ist (dh wenige „Große“ in Gruppe 1, die „Mittelgroßen“ in Gruppe 2, viele „Kleine“ in Gruppe 3).

⁷ Entweder durch einen ausdrücklichen Auflösungsbeschluss oder durch das Ausscheiden von mehr als der Hälfte aller Ausschussmitglieder (trotz des Nachrückens von Ersatzmitgliedern).

⁸ Hier zeigt sich auch ein wesentlicher Unterschied zwischen Tourismusverbänden und anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts, wo idR jede Stimme gleiches Gewicht hat.

Zur Veranschaulichung ein einfaches Beispiel:

Ein Tourismusverband hat 10 Mitglieder, die folgende Beiträge leisten:

Aigner	150	Czerny	100	Fischer	90
Berger	150	Denk	100	Gruber	80
		Ebner	100	Hager	70
				Illmer	40
				Jocher	20

Aigner und Berger leisten zusammen einen Mitgliedsbeitrag von 300.

Cerny, Denk und Ebner zahlen gemeinsam ebenfalls 300.

Fischer, Gruber, Hager, Illmer und Jocher kommen ebenso auf insgesamt 300.

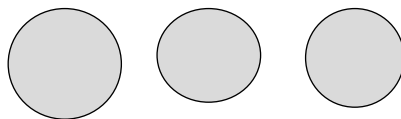
Somit bilden

Aigner und Berger	-	Stimmgruppe 1
Cerny, Denk und Ebner	-	Stimmgruppe 2
Fischer, Gruber, Illmer, Hager und Jocher	-	Stimmgruppe 3

Freiwillige Mitglieder gehören der 3. Stimmgruppe an.

Das Stimmgruppenprinzip

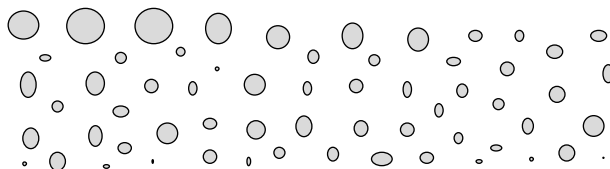
Stimmgruppe 1:



Stimmgruppe 2:



Stimmgruppe 3:



Zusammensetzung des Ausschusses

			<i>klein</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>
■ Stimmgruppe 1	wählt →	2	3	4	
■ Stimmgruppe 2	wählt →	2	3	4	
■ Stimmgruppe 3	wählt →	2	3	4	
■ Gemeindevertretung	entsendet →	1	2	3	
■		(7)	(11)	(15)	

4. Wahl durch die Stimmgruppen

Jede der 3 Stimmgruppen wählt dann in der Vollversammlung – getrennt von den beiden anderen – jeweils ein Drittel der insgesamt zu wählenden Ausschussmitglieder (bei 6, 9 oder 12 insgesamt zu Wählenden also je 2, 3 oder 4).

Diese sind dann im Ausschuss Vertreter der jeweiligen Stimmgruppe bzw ihrer Interessen.

Die (wenigen) Mitglieder aus Stimmgruppe 1 sind somit im Ausschuss ebenso stark vertreten, wie die (vielen) Mitglieder der Stimmgruppe 3, wodurch die Stimme der größeren Beitragszahler – wie beabsichtigt – mehr Gewicht erhält.

Überdies wählt jede Stimmgruppe zusätzlich zu ihren Ausschussvertretern noch die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern (also je nach festgesetzter Anzahl 2 Mitglieder + 2 Ersatzmitglieder, oder 3 + 3 oder 4 + 4).

Da es immer wieder vorgekommen ist, dass in kleineren Verbänden ein Mangel an Kandidaten, insbesondere auch für die Ersatzmitgliedschaften, bestanden hat, ist es nicht mehr zwingend erforderlich, für jede der drei Stimmgruppen die volle Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern vorzusehen. **Dh, wenn keine insoweit vollständigen Wahlvorschläge zustande kommen, dann verzichtet die betreffende Stimmgruppe auf die ihr zukommenden Sitze und der Ausschuss verkleinert sich dementsprechend.**

Geblichen ist allerdings die Möglichkeit, dass Mitglieder einer Stimmgruppe für eine andere Stimmgruppe kandidieren (nur das aktive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern der betreffenden Stimmgruppe ausgeübt werden).

5. Vorbereitung der Wahl

5.1. Die Stimmgruppenliste (§ 8 Abs 3 S.TG)

Die Stimmgruppeneinteilung erfolgt durch das **Landesabgabenamt Salzburg**. Vor jeder Ausschusswahl muss daher um die Übermittlung einer so genannten „**Stimmgruppenliste**“ beim Landesabgabenamt ersucht werden.

Exkurs: Wahltermin

Grundlage für die Stimmgruppenliste sind die erklärten bzw die mit Bescheid festgesetzten Beiträge.

Auf Grund des Abgabetermins 31. Mai eines jeden Jahres werden Stimmgruppenlisten für Wahlen, die in der ersten Hälfte des Jahres durchgeführt werden, mit den Daten aus dem Vorjahr erstellt. In diesen Fällen tritt allerdings das Problem auf, dass jene Unternehmer, welche die Tätigkeit im laufenden Jahr begonnen bzw den Betrieb der Vorgänger übernommen haben, nicht aufscheinen.

*Es empfiehlt sich also, **Neuwahlen bevorzugt im Herbst (September bis Dezember)** durchzuführen, da erst nach der Durchführung der Mahnläufe **ab August** eine aktuelle Stimmgruppenliste erstellt werden kann.*

*Aus organisatorischen Gründen ist es unbedingt erforderlich, den **Wahltermin so früh als irgend möglich mit dem Landesabgabenamt zu vereinbaren (mindestens 10 Wochen im Voraus)** - und den einmal festgelegten Wahltermin auch exakt **einzuhalten**.*

5.2. Auflage der Stimmgruppenliste (§ 8 Abs 4 S.TG)

Nach Eintreffen der Stimmgruppenliste (die aus Datenschutzgründen die konkrete Höhe der jeweils von einem Mitglied geleisteten Beiträge nicht angibt) muss diese **eine Woche lang zur allgemeinen Einsichtnahme** aufgelegt werden.

Zeit und Ort der Auflage sind „**ortsüblich kundzumachen**“; also zB durch Anschlag einer Information im Gemeindeamt, Zeitungsinserat oder dergleichen. Ein Rundschreiben an alle bekannten Mitglieder reicht als „Kundmachung“ nicht aus, da auch die bislang „übersehenen“ Mitglieder die Möglichkeit haben müssen, von der bevorstehenden Wahl Kenntnis zu erlangen. Die Auflage sollte zweckmäßigerweise in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes erfolgen.

Gegen die irrtümliche Aufnahme von Nichtmitgliedern, bzw die versehentliche Nichtberücksichtigung von Mitgliedern⁹ können – während der Auflagefrist – der **Betroffene** selbst oder der **Vorsitzende** (Obmann) (nicht die Geschäftsführung!) **Einspruch** erheben.

⁹ Ebenso gegen die Zuordnung zu einer bestimmten Stimmgruppe.

Damit die Fristen gewahrt werden können, sollten Einsprüche möglichst per FAX oder per E-mail übermittelt werden.

Einzubringen ist der Einspruch beim Landesabgabenamt, es entscheidet die Landesregierung (Fachreferat 1/04 Tourismus).

Wird dem Einspruch stattgegeben, ergeht ein entsprechender Bescheid, mit der Folge, dass in diesem Punkt – ausnahmsweise – nicht die Stimmgruppenliste maßgeblich ist.¹⁰

Wahlen dürfen keinesfalls auf Grund von Evidenzlisten durchgeführt werden.

5.3. Einladung zur Vollversammlung (§ 10 Abs 1 und Abs 1a, § 13 Abs 3 S.TG)

Die Einladung zur Wahl-Vollversammlung muss **mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin¹¹ schriftlich an sämtliche Mitglieder** ergehen.

Neu ab 30.08.2008 ist:

Neben der schriftlichen Einberufung hat zusätzlich auf die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung ein Anschlag der Tagesordnung an der Amtstafel der Gemeinde (auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt) zu erfolgen.

Die Einladung hat die gesamte Tagesordnung zu enthalten¹² - insbesondere auch den Punkt "Neuwahl des Ausschusses".

Wichtig ist der **Hinweis**, dass die Vollversammlung sofort beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Ansonsten muss zumindest ein Drittel aller Mitglieder anwesend (vertreten) sein.¹³ **Weiters ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jedes in der Stimmgruppenliste enthaltene Mitglied die Möglichkeit hat, einen schriftlichen unterfertigten Wahlvorschlag einzureichen. Dieser muss spätestens am dritten Werktag¹⁴ vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes eingelangt sein.**

Eine nähere Erläuterung der Einbringung von Wahlvorschlägen (zB auf der Rückseite der Einladung oder einem Beiblatt) bzw auch der Wahl selbst hat sich in der Praxis vielfach bewährt.

Ist die Einladung nicht rechtzeitig und inhaltlich vollständig ergangen, fehlt der Vollversammlung die Beschlussfähigkeit und könnte es allenfalls sogar erforderlich sein, die ohne korrekte Einladung erfolgte Ausschusswahl durch Bescheid

¹⁰ Dh ein in der Stimmgruppenliste nicht aufscheinendes Mitglied ist dennoch stimmberechtigt oder umgekehrt.

¹¹ Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder das Sendedatum (der auf eine andere technisch mögliche Weise erfolgenden Einberufung) ausschlaggebend.

¹² Da über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, nicht abgestimmt werden darf!

¹³ Fehlt dieser Hinweis in der Einladung, kann nur bei Anwesenheit (Vertretung) von einem Drittel gewählt bzw abgestimmt werden!

¹⁴ Die Beschränkung auf 13:00 Uhr ist mit der Novelle 2007 weggefallen.

der Landesregierung für ungültig zu erklären (was in vereinzelt Fällen auch tatsächlich schon geschehen ist ...).

In der **Anlage zu diesem Leitfaden ist eine Muster-Beilage** zur Einladung enthalten!

5.4. Wahlvorschläge (§ 13 Abs 3 S.TG)

Jedes in der Stimmgruppenliste enthaltene und damit stimmberechtigte **Mitglied** des Tourismusverbandes ist berechtigt, einen¹⁵ Wahlvorschlag für seine **eigene Stimmgruppe** einzureichen.¹⁶

a) Frist für die Einbringung

Die Einbringung muss **schriftlich bei der Geschäftsstelle**¹⁷ erfolgen und unterfertigt sein.

Der Wahlvorschlag muss spätestens am dritten Werktag vor der Vollversammlung eingelangt sein. Der Samstag ist ein Werktag. Eine bloße Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht nicht aus!

Findet eine Wahl also zB am Freitag statt, müssen die Wahlvorschläge am Dienstag in der Geschäftsstelle eingelangt sein. Findet eine Wahl also zB am Montag statt, endet die Einbringungsfrist für die Wahlvorschläge am Donnerstag der Vorwoche.

Auf die Einbringungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen (**siehe dazu das Muster in der Anlage zum Leitfaden.**)

b) Wie muss ein Wahlvorschlag aussehen?

Jeder darf nur einen Vorschlag für seine eigene Stimmgruppe einbringen.

Wie viele Mitglieder dürfen aufscheinen?

So viele als in der jeweiligen Stimmgruppe Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Jedenfalls aber **muss ein Name eines Mitgliedes** draufstehen.

Dh:

- Sind 6 zu wählen maximal 4 Namen;
- sind 9 zu wählen maximal 6 Namen;
- sind 12 zu wählen maximal 8 Namen.

Die Personen sind ähnlich wie die Parteilisten bei Nationalrats- bzw Lantags/Gemeinderatswahlen zu reihen.

¹⁵ Nicht mehrere.

¹⁶ Der Einbringer kann sich selbstverständlich auch „selbst aufstellen“.

¹⁷ Durch persönliche Übergabe oder auch per Post. Die bloße Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht nicht aus.

Ist geplant, die Größe des Ausschusses zu erweitern, zB von den gesetzlich festgelegten 6 + 1 Mitgliedern auf 9 + 2 Mitgliedern oder 12 + 3, dann ist dies vor der Wahl durch die Vollversammlung festzulegen.

In diesem Fall dürfen Wahlvorschläge mit Namen „auf Vorrat“ eingebracht werden, somit im Beispiel bis zu 6 bzw 8 Namen. Beschließt die Vollversammlung sodann die Ausschusserweiterung doch nicht, müssten dann einfach die beiden letztgenannten Namen gestrichen werden.

Die am Vorschlag aufscheinenden Personen müssen ausdrücklich zustimmen, am besten durch die Unterschrift am Vorschlag selbst! Auch der Einbringer selbst muss den Vorschlag unterschreiben.

Wird eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, gilt die Kandidatur nur für den zeitlich ersten eingelangten Vorschlag. Auf den anderen Vorschlägen muss der Name gestrichen werden.

Wer darf am Wahlvorschlag aufscheinen?

Das betrifft die Frage, wer gewählt werden darf und berührt somit das **passive Wahlrecht** (§ 13 Abs 2 S.TG).

Wählbar sind die Mitglieder des Tourismusverbandes. Dies hat bei den juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Auswirkung, dass diese im Fall ihrer Wahl Anspruch auf Vertretung im Ausschuss haben.

Neu ab 30.8.2008 ist:

Die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person ist dem Wahlleiter bei der Ausschusswahl bekannt zu geben. Ein Wechsel in der Person des für ein Mitglied handelnden Vertreters ist nur bei dessen Tod oder bei Verlust des Naheverhältnisses zum Mitglied möglich.

Dh wenn im Lauf der Funktionsperiode jene Person, welche die juristische Person oder Gesellschaft im Ausschuss vertritt, stirbt oder ihr Naheverhältnis zum Mitglied verliert (zB aus dem Betrieb ausscheidet), kann das Mandat der juristischen Person oder Gesellschaft im Ausschuss durch eine neue vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person ausgeübt werden.

*Dadurch soll eine möglichst gleichbleibende Zusammensetzung der Organe während einer Funktionsperiode im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit gewährleistet sein. Eine Bevollmächtigung ist daher nur insoweit möglich, **als der Bevollmächtigte vom Ausschussmitglied im Zuge der Ausschusswahl bindend bekannt gegeben wird** (vgl dazu das Muster im Anhang "Zustimmungserklärung und Bevollmächtigung"). Weiters soll grundsätzlich nur bei Beendigung des Vollmachtverhältnisses aufgrund eines Ausscheidens des Bevollmächtigten aus dem besonderen Naheverhältnis zur juristischen Person (Geschäftsführer, Prokurist, Finanzreferent, etc.) die Möglichkeit bestehen, einen neuen Bevollmächtigten zu bestimmen.*

Auf den Wahlvorschlägen scheinen nicht die Namen von einzelnen natürlichen Personen auf, sondern jene der Mitglieder (laut Formulierung in der Stimmgruppenliste). Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften sind diese auf den Wahlvorschlägen zu nennen und nicht ihre vertretungsbefugten Organe. Zum Beispiel: Hans Huber Betriebs GmbH statt Hans Huber.

Weiters darf die zu wählende natürliche Person **nicht von den Wahlen zur Gemeindevertretung (zum Gemeinderat) ausgeschlossen sein.**¹⁸

Nicht erforderlich ist hingegen, dass das zu wählende Mitglied jener Stimmgruppe angehört, für welche es aufgestellt und gewählt wird. Es kann also durchaus auch ein Mitglied der Stimmgruppe 3 (zB ein freiwilliges Mitglied) auf einem Wahlvorschlag der Stimmgruppe 1 aufscheinen!

Was tun, wenn eine bestimmte Person unbedingt in den Ausschuss gewählt werden soll, jedoch im Sinne der obigen Ausführungen nicht passiv wahlberechtigt ist?

Als Lösung für dieses (in der Praxis häufige) Problem bietet sich in erster Linie die Aufnahme als freiwilliges Mitglied (durch einen Beschluss des Ausschusses) an. Die Aufnahme muss vor der Wahl erfolgen. Ergeben sich unmittelbar vor/bei der Wahl **Zweifel** über die Wählbarkeit einer in einem Wahlvorschlag enthaltenen Person, sollte diese – unter Vorbehalt – **am Wahlvorschlag belassen** werden (eine nachträgliche Mandatsaberkennung durch die Landesregierung ist einfacher durchzuführen, als die im Fall einer ungerechtfertigten Nichtzulassung womöglich erforderliche Wiederholung der gesamten Wahl!!)

Hingewiesen wurde bereits auf folgende Änderung seit 1.1.2007: Es ist nicht mehr zwingend erforderlich, dass für alle Stimmgruppen die ausreichende, vollständige Anzahl von Kandidaten für die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zur Verfügung steht. In einem solchen Fall verzichtet die jeweilige Stimmgruppe auf die ihr zustehenden Sitze und der Ausschuss verkleinert sich entsprechend.

c) Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter (bisheriger Obmann)

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. Dh

1. Enthält der Wahlvorschlag mindestens den Namen eines wählbaren Mitgliedes?
2. Liegen Zustimmungserklärungen der am Wahlvorschlag aufscheinenden Mitglieder vor?

Getrennt für jede Stimmgruppe sind die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge des Eingehens mit A, B, C, D ... zu bezeichnen.

Weiters hat der Wahlleiter zu prüfen:

¹⁸ Als Folge einer zumindest einjährigen Freiheitsstrafe.

Hingegen sind ausländische Staatsbürger ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.

1. Wenn der Wahlvorschlag den Namen eines Mitgliedes enthält, das schon auf einem früher eingebrachten Wahlvorschlag (zB am Wahlvorschlag A) aufscheint, ist dieser Name zu streichen).
2. Scheinen mehr Namen auf als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, gelten die „überflüssigen“ als nicht beigesetzt (sind zu streichen).

Der Wahlleiter (Obmann) hat den Einbringer einzuladen, den Wahlvorschlag zu ergänzen, wenn weniger Namen als zulässig aufscheinen.

Zulässig ist auch eine **Berichtigung der Wahlvorschläge**, zB Nachholung der Zustimmungserklärung oder Ersatz einer Person durch eine wählbare Person. **Entscheidend ist letztlich, dass ein Wahlvorschlag, der bis zum Fristende** (wenn auch mangelhaft) eingebracht wurde, zu Beginn des Wahlverfahrens korrekt vorliegt (dh gereiht, mit Unterschrift /Zustimmungserklärung der Kandidaten und vom Einbringer unterzeichnet).

Die bei der Geschäftsstelle eingebrachten **gültigen** und allenfalls berichtigten oder ergänzten Wahlvorschläge sind am Tag der **Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen**.

5.5. Vorgangsweise bei gar keinem eingebrachten, gültigen Wahlvorschlag für keine der 3 Stimmgruppen (§ 13 Abs 3a)

Wird **überhaupt kein Wahlvorschlag** eingebracht, ist in der Wahl-Vollversammlung ein überaus aufwändiges und kompliziertes Verfahren (§ 13 Abs 3a) durchzuführen. **Diese Situation ist unbedingt zu vermeiden!**

Kein (rechtliches) Problem ist es seit der Novelle 2007 mehr, wenn für eine einzelne Stimmgruppe kein gültiger oder vollständiger Wahlvorschlag eingebracht wird. Wie bereits ausgeführt, verliert die Stimmgruppe so ihr Recht auf die zustehenden Sitze und der Ausschuss verkleinert sich entsprechend.

In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, dass der bestehende Ausschuss für jede der drei Stimmgruppen zumindest einen vollständigen Wahlvorschlag selbst ausarbeitet.¹⁹

Wird für eine Stimmgruppe nur ein gültiger und vollständiger Wahlvorschlag eingebracht (in der Praxis der häufigste Fall!), **gelten die darin angeführten Personen als gewählt, ohne dass es einer Abstimmung bedarf.**²⁰ Hier empfiehlt es sich, um von vornherein allfälligen Vorwürfen einer Wahlmanipulation wirksam zu begegnen, in der Wahl-Vollversammlung ausdrücklich darauf zu verweisen, dass diese Vorgangsweise

¹⁹ Um allen formalrechtlichen Vorschriften zu genügen, muss hierbei ein Vertreter der Stimmgruppe 1 im Ausschuss als Einbringer des Wahlvorschlages für die Stimmgruppe 1 auftreten, ein Vertreter der Stimmgruppe 2 für den Wahlvorschlag der Stimmgruppe 2 und ein Vertreter der Stimmgruppe 3 für den Wahlvorschlag der Stimmgruppe 3.

²⁰ Insbesondere braucht die Vollversammlung nicht befragt zu werden, ob sie einem so gebildeten Ausschuss zustimmt oder nicht!

auf einer zwingenden gesetzliche Regelung beruht (§ 13 Abs 4) und die Namen der somit gewählten Personen laut zu verlesen!

In den letzten Jahren wurden von mehreren Verbänden so genannte „Stimmgruppenversammlungen“ bzw „Vorwahlen“ durchgeführt, um schon im Vorfeld der eigentlichen Wahl die Wahlvorschläge „wählen“ zu lassen.

Diese Praxis ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch rechtlich nicht bindend. Dh jedes Mitglied kann weiterhin einen eigenen – vom Ergebnis der „Stimmgruppenversammlung“ abweichenden – Wahlvorschlag einbringen.

6. Aktive Wahlberechtigung (§ 9 Abs 2, § 13 Abs 2 S.TG)

Aktiv wahlberechtigt (dh zur Stimmabgabe berechtigt) sind in jeder Stimmgruppe die in der **Stimmgruppenliste** geführten²¹ **Mitglieder dieser Stimmgruppe**. (Möglich ist, dass Mitglieder, die zwar passiv wahlberechtigt sind (zB soeben aufgenommene freiwillige Mitglieder) mangels Aufnahme in die Stimmgruppenliste selbst (noch) nicht wählen dürfen!)

Für **juristische Personen und Personengesellschaften**, die wie jedes Mitglied eine Stimme haben, gibt ein **vertretungsbefugtes Organ** (also Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter oder Prokurist) diese Stimme ab. Dafür, dass jemand, der sich als Vertreter einer juristischen Person oder Gesellschaft ausgibt, auch tatsächlich vertretungsbefugt ist, bzw sein Abstimmungsverhalten an allfälligen internen Beschlüssen orientiert, ist grundsätzlich die juristische Person oder Gesellschaft selbst verantwortlich.²² Lediglich bei offensichtlich falscher Vertretung hat der Wahlleiter die Stimmabgabe zurückzuweisen.²³ **Im (begründeten) Zweifelsfall**²⁴ muss sich der Wahlleiter eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen lassen.

Darüber hinaus hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, sich durch eine beliebige Person **vertreten zu lassen**. Dies gilt auch für die juristischen Personen und Personengesellschaften.

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Durch ein dem Ausschuss bekanntes Familienmitglied einer natürlichen Person (sofern keine Zweifel bestehen, dass eine Vertretung vom Vertretenen tatsächlich gewollt ist²⁵)

²¹ Beitragspflichtige Mitglieder, die nicht in der Stimmgruppenliste aufscheinen, sind auch nicht wahlberechtigt (einzige Ausnahme: erfolgreicher Einspruch, vgl Seite 10 oben).

²² Die Bergbahnen AG kann die Wahl nicht zB mit dem Argument anfechten, Herr Maier sei am Vortag als Prokurist gekündigt worden und daher gar nicht mehr vertretungsbefugt gewesen, oder habe sich als Vertreter nicht an Vorgaben des Vorstandes gehalten.

²³ Wenn also zB der ortsbekannte Scherzbold X, der bekanntermaßen nicht das geringste mit der Bergbahnen AG zu tun hat, für diese eine Stimme abgeben will.

²⁴ Alleine der Umstand, dass der Wahlleiter die interne Struktur einer Gesellschaft nicht genau kennt, begründet allerdings noch keine Zweifel.

²⁵ Zweifel könnten zB bestehen, wenn der Unternehmer Y durch seine Gattin vertreten wird und bekannt ist, dass zwischen den beiden ein Scheidungsverfahren anhängig ist. Hier wäre eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

b) Durch einen schriftlich Bevollmächtigten²⁶ .

In der Praxis hat es sich bewährt, ein (vom Verband selbst zu entwerfendes) Formular für eine Vollmachtserklärung bereits der Einladung beizulegen. Besondere Formvorschriften gibt es dazu allerdings nicht; dh auch ein handschriftlicher „Zettel“ mit dem Text „Ich, XY, bevollmächtige Z zur Stimmabgabe“ mit Datum und Unterschrift reicht aus.

Die Anlage enthält ein Muster für so eine Vollmacht!

Wichtig ist, dass jeder Bevollmächtigte nur ein Mitglied vertreten kann.²⁷

Nicht stimmberechtigt sind die von der Gemeinde in den Ausschuss entsandten Vertreter.

7. Das Verfahren am Wahltag (§ 13 Abs 1 S.TG)

7.1. Leitung der Wahl

Die Wahl-Vollversammlung wird vom **bisherigen Vorsitzenden** („Wahlleiter“) geleitet.

Dieser hat zunächst dafür Sorge zu tragen, dass alle eingebrachten und gültigen **Wahlvorschläge im Wahllokal öffentlich einsehbar** sind²⁸, sodass sich die Wahlberechtigten ausreichend darüber informieren können, wer zur Wahl steht.

Äußerst empfehlenswert ist es, bereits beim Eingang zum Versammlungsraum eine „Kontrolle“ der erschienenen/vertretenen Mitglieder anhand der Stimmgruppenliste durchzuführen und die Stimmzettel auszuteilen.

Der Wahlleiter hat nach Eröffnung der Versammlung festzustellen, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist (entweder Hinweis auf Einladung oder zumindest ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten). Ist dies nicht der Fall, kann nicht gewählt werden.²⁹

Danach beginnt das Verfahren mit der **Wahl von zwei Beisitzern**, welche den Wahlleiter bei der Kontrolle der Stimmabgabe, sowie der Stimmenauszählung unterstützen. Für die **Wahl der Beisitzer** gibt es keine genauere gesetzliche Regelung. Fest steht lediglich, dass diese **von der Vollversammlung aus ihrer Mitte** zu wählen sind.³⁰

²⁶ Diese Variante kommt für natürliche Personen ebenso wie für juristische Personen und Personengesellschaften (zB Bevollmächtigung eines beliebigen Arbeitnehmers statt Entsendung des Geschäftsführers) in Frage.

²⁷ Herr Aigner, der selbst Mitglied ist, kann also zB Frau Berger vertreten (und somit 2 Stimmen abgeben), nicht aber auch noch Herrn Cerny und die Denk GesmbH usw.

²⁸ Zu empfehlen ist zB das Anschlagen von Listen an der Tür zum Wahllokal.

²⁹ Zulässig wäre es aber, andere Tagesordnungspunkte, welche keiner Abstimmung bedürfen, zu behandeln.

³⁰ Zweckmäßig erscheint es, zunächst die Frage zu stellen, wer Beisitzer sein möchte und anschließend die Vollversammlung (per Handzeichen) abstimmen zu lassen. Die beiden stimmenstärksten Bewerber sind dann die Beisitzer.

Dringend zu empfehlen wäre weiters, dass der Wahlleiter noch vor Beginn der Abstimmung kurz den **Wahlmodus**, und insbesondere auch das **D'Hondtsche System** der Stimmauszählung³¹, erklärt. Ist der Vertreter der Landesregierung anwesend, kann auch dieser diese Aufgabe übernehmen.

Nicht vergessen werden darf auch die Führung eines **Protokolls** (gewöhnlich durch die Geschäftsführung), in welchem die wichtigsten Abläufe (insbesondere alle vom Vorsitzenden in Fragen des aktives oder passives Wahlrechts getroffenen Entscheidungen – dh Zulassung/Nichtzulassung) festgehalten werden.

7.2. Der Wahlmodus (§ 8, § 13 Abs 4 und 8 S.TG)

Die Wahl zerfällt in **3 Wahlgänge, einen für jede Stimmgruppe**.

Begonnen wird mit jener Stimmgruppe, **welche die wenigsten Mitglieder umfasst** (also mit Stimmgruppe 1). Anschließend folgt Stimmgruppe 2, und zuletzt Stimmgruppe 3.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt für alle drei Stimmgruppen gleichermaßen:

Zuerst verliest der Wahlleiter die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge (A, B, C usw) für die betreffende Stimmgruppe. Anschließend werden die Namen der Stimmgruppe angehörnden und damit für diese wahlberechtigten Mitglieder laut Stimmgruppenliste verlesen. Dies kann unterbleiben, wenn die Stimmgruppenliste öffentlich zugänglich im Wahllokal aufgelegt wurde und sich bereits alle Anwesenden vergewissert haben, für welche Stimmgruppe sie wahlberechtigt sind³², oder – noch besser – schon am Eingang einen Stimmzettel für ihre Stimmgruppe erhalten haben.

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln, welche in eine Wahlurne geworfen werden müssen.³³

Die Gestaltung der Stimmzettel, die jeder Verband selbst herstellen muss, ist im Gesetz nicht geregelt. Als Mindestvoraussetzung kann jedoch gelten, dass die zur Wahl stehenden und mit A, B, C usw bezeichneten Wahlvorschläge am Stimmzettel anzukreuzen sind.

³¹ Siehe dazu im Folgenden.

³² Auch die Mitglieder der Stimmgruppe 3 müssen nicht mehr namentlich aufgerufen werden; wer in den Stimmgruppen 1 und 2 nicht wählen durfte, weiß ohnehin, dass er der Stimmgruppe 3 angehört.

³³ Grundsätzlich sollte der Vorgang der Stimmabgabe ähnlich einer Landtags- oder Gemeindevertretungswahl gestaltet werden (also zunächst Erfassung des Wählers anhand eines Verzeichnisses, anschließend Stimmabgabe einzeln), übertriebener Formalismus (Wahlzelle, Kuverts etc.) erscheint hingegen entbehrlich, solange in geeigneter Form sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Beispiel:

STIMMZETTEL	
A	<input type="radio"/>
B	<input type="radio"/>
C	<input type="radio"/>

Besser wären freilich Stimmzettel, aus denen die zur Wahl stehenden Personen ersehen werden können.

Beispiel:

STIMMZETTEL für die Stimmgruppe 1	
<u>Wahlvorschlag A:</u> <input type="radio"/> 1. Berger GmbH 2. Maria Maier 3. Huber OEG 4. JWS Betriebs GmbH 5. Heinz Schilcher 6. BST Handels GmbH	<u>Wahlvorschlag B:</u> <input type="radio"/> 1. Wurzer GesmbH 2. Karl Dorfer 3. Steiner HandelsG 4. Wager GmbH & Co KG 5. Christian Egger 6. Anton Zeller

Unmittelbar nach Abstimmungsschluss wird die Wahlurne geleert und erfolgt die Stimmentauszählung.

Über die Frage der Gültigkeit von Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die beiden Beisitzer mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gezählten Stimmen werden nun nach dem D'Hondtschen System ausgewertet.

7.3. Das D´Hondtsche System (§ 13 Abs 5 S.TG)

Dieses wird am Besten mit einem **Vergleich zur Gemeinderatswahl** veranschaulicht.

Die einzelnen Wahlvorschläge entsprechen hierbei den politischen Parteien bei der Gemeinderatswahl, die Sitze im Ausschuss den bei der Gemeinderatswahl zu vergebenden Mandaten.

Es werden also die zu vergebenden Ausschusssitze (Mandate) nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Wahlvorschläge (Parteien) aufgeteilt: Die Reihung der einzelnen Kandidaten auf dem Wahlvorschlag entspricht den Parteilisten bei der Gemeinderatswahl.

Das Verfahren:

Für das Verfahren bestimmt § 13 Abs 5 die Ermittlung der einzelnen Ausschuss-Sitze je Stimmgruppe nach dem sog. D´Hondtschen System.

Für dieses Rechenverfahren, das nur zur Anwendung gelangt, wenn in einer Stimmgruppe mehrere Wahlvorschläge eingebracht worden sind, stellt die Landesregierung ein **Wahlprogramm** zur Verfügung. Dies auf konkrete Anfrage³⁴ unter tourismus@salzburg.gv.at. Das Wahlprogramm selbst ist einfach: Es müssen lediglich die jeweils abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der zu vergebenden Ausschuss-Sitze eingetragen werden. Automatisch werden sodann die jeweils zustehenden Ausschuss-Sitze sowie die Reihung errechnet.

Zur Bestimmung der Ersatzmitglieder ist § 13 Abs 6 zu beachten, wonach die nicht gewählten Personen eines Wahlvorschlages Ersatzmitglieder sind. Das heißt etwa, um beim obigen Beispiel zu bleiben:

Wenn nach dem d´Hondt´schen System aus dem Wahlvorschlag A die Berger GmbH und Maria Maier gewählt werden, dem Wahlvorschlag A also 2 Sitze zustehen, dann sind Ersatzmitglieder für diese zwei Mitglieder die Huber OEG und die JWS Betriebs GmbH – und zwar in dieser Reihenfolge, was für die Einberufung im Verhinderungsfall oder bei einem Ausscheiden – ausschlaggebend ist:

³⁴ Ob mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist dem Tourismusverband spätestens bis zum 3. Werktag vor der Vollversammlung bekannt.

Ausschussmitglieder A

1. Berger GmbH
2. Maria Maier

Ersatzmitglieder A

1. Huber OEG
2. JWS BetriebsGmbH

Bei unserem Beispiel steht sodann dem Wahlvorschlag B ein Sitz zu, sodass diesen der Erstgereichte erhält, also die Wurzer GesmbH und Ersatzmitglied für die Wurzer GesmbH ist Karl Dorfer.

Ausschussmitglied B

1. Wurzer GesmbH

Ersatzmitglied B

1. Karl Dorfer.

Nach Abschluss des dargestellten Verfahrens in allen drei Stimmgruppen verkündet der Wahlleiter das offizielle Endergebnis und erklärt die Ausschusswahl für beendet.

Ein **Protokoll der Wahl**, das insbesondere die eingebrachten **Wahlvorschläge**, die auf die Wahlvorschläge **entfallenen Stimmen** und eine **Liste der Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder** enthalten muss, ist möglichst umgehend, **jedenfalls innerhalb eines Monats**, an das **Amt der Landesregierung, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/05 Gemeindepersonal und Tourismusrecht, Postfach 527, 5010 Salzburg**, mail: tourismus@salzburg.gv.at , zu übermitteln.

III. Die Wahl des Vorstandes durch den Ausschuss (§ 17 S.TG)

1. Allgemeines

Die **Vorstandswahl** ist in **jedem Fall** in der **nachfolgend dargestellten Form durchzuführen** – auch wenn (was nicht selten der Fall sein wird) die Besetzung der einzelnen Funktionen de facto bereits „feststeht“ !!

Jedwede **Abweichung von der gesetzlich vorgegebenen Form** des Vorstandes (zB mehrere Stellvertreter, Einführung eines automatischen „Rotationsprinzips“ beim Vorsitzenden etc) ist ausnahmslos **unzulässig!!**

Die Ersatzmitglieder des Ausschusses nehmen nicht an der Wahl des Vorstandes teil.

Über die Vorstandswahl ist – wie über jede Ausschusssitzung – ein **Protokoll** zu führen. Darin muss insbesondere Zahl der in den einzelnen Wahlgängen jeweils für bestimmte Kandidaten abgegebenen Stimmen festgehalten werden.

2. Zeitpunkt

Die **Wahl des Vorstandes** ist – wenn möglich – **im unmittelbaren Anschluss an die Ausschusswahl** durchzuführen.

Dh es werden sich im Regelfall die neu gewählten Ausschussmitglieder gemeinsam mit den von der Gemeinde entsandten Ausschussmitgliedern in einen Nebenraum zurückziehen, die Vorstandswahl vornehmen und anschließend der Vollversammlung das Ergebnis bekannt geben.

Nur ausnahmsweise, wenn eine sofortige Wahl unmöglich³⁵ oder aus gutem Grund unzumutbar ist, kann die Vorstandswahl auch zu einem späteren Zeitpunkt – jedoch nur **innerhalb von 2 Wochen** nach der Wahl-Vollversammlung stattfinden.³⁶

³⁵ Da nicht zumindest zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind.

³⁶ Die Einberufung der Ausschussmitglieder erfolgt dann durch das an Jahren älteste Ausschussmitglied (schriftlich und zumindest eine Woche vor dem festgesetzten Termin).

3. Voraussetzungen

Eine Vorstandswahl am Tag der Vollversammlung setzt voraus, dass zumindest **zwei Drittel aller Ausschussmitglieder** (dh Neu gewählte + Gemeindevertreter) **anwesend** sind.

Grundsätzlich könnte der Vorstand daher auch in Abwesenheit der Gemeindevertreter gewählt werden. Diese müssen aber unbedingt ordnungsgemäß (dh schriftlich und zumindest eine Woche im voraus) eingeladen worden sein, da bei mangelhafter Einberufung einzelner Mitglieder der Ausschuss nicht beschlussfähig ist.³⁷

Findet die Wahl erst im Nachhinein statt, ist der (korrekt einberufene) Ausschuss jedenfalls (ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden) beschlussfähig.

4. Die Leitung der Wahl

Die Leitung der Vorstandswahl (Wahlleiter) obliegt, wenn sie unmittelbar im Anschluss an die Ausschusswahl erfolgt, dem **bisherigen Vorsitzenden**.³⁸

Bei späterer Einberufung dem **ältesten Ausschussmitglied**, welches auch die Einberufung vorgenommen hat.

5. Der Wahlvorgang

Zusammensetzung:

Wenn der Ausschuss nur aus 6 gewählten Mitgliedern besteht, dann gibt es von Gesetzes wegen nur drei Vorstandsmitglieder: Nämlich, den Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertreter und den Finanzreferenten. Auch mittels Beschluss des Ausschusses kann davon nicht abgewichen werden.

Nur wenn der Ausschuss aus 9 oder 12 gewählten Mitgliedern besteht, dann kann der Vorstand auf maximal 5 Personen angehoben werden: In diesem Fall muss der Ausschuss festsetzen, wie viele Mitglieder dem Vorstand neben dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und dem Finanzreferenten angehören.³⁹ **Diese Erweiterung hat der Ausschuss vor der Vorstandswahl festzulegen.**

Anschließend werden der Reihe nach – in getrennten Wahlgängen –

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender-Stellvertreter
3. Finanzreferent, und wenn vorgesehen und zulässig
4. die allfälligen (2) weiteren Mitglieder

³⁷ Da die Gemeindevertreter auch über eine Neuwahl hinaus im Amt verbleiben, sind sie auch schon vor der Wahl namentlich bekannt und können daher problemlos eingeladen werden.

Wichtig ist, dass die Einladung jedem Gemeindevertreter persönlich übermittelt wird, dh eine allgemeine Verständigung an die Gemeinde reicht nicht aus.

³⁸ Zu beachten ist, dass der bisherige Vorsitzende nur dann selbst mitstimmen darf, wenn er neuerlich in den Ausschuss gewählt wurde!

³⁹ Hier genügt eine Abstimmung per Handzeichen.

mit **Stimmzetteln** gewählt, wobei jedes Ausschussmitglied eine Stimme hat.

Wählbar ist **jedes Ausschussmitglied**, also auch die **Vertreter der Gemeinde**, dh **wählbar sind damit auch die Mitglieder des Verbandes, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften sohin diese.**

Da allerdings die **einzelnen Vorstandsfunktionen** immer **nur durch natürliche Personen, also durch vertretungsbefugte Organe ausgeübt werden können**, ist mit der Wahl festzulegen, **wer für das einzelne Mitglied die jeweilige Vorstandsfunktion ausübt**. Dies zur Klarstellung, wer sohin Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter, Finanzreferent oder ein weiteres Vorstandsmitglied ist.

Es gibt keine ausdrückliche Kandidatur für ein bestimmtes Amt, dh jedes Mitglied des Ausschusses hat grundsätzlich für jede Funktion im Vorstand zur Verfügung zu stehen, sofern es hierfür gewählt wird, und nimmt daher als Wähler und Kandidat an der Vorstandswahl teil.

Freilich wird man den Wunsch einzelner Ausschussmitglieder, bestimmte Funktionen nicht bekleiden zu wollen, letztlich respektieren müssen.

Wer die **meisten Stimmen (einfache Mehrheit, nicht unbedingte Mehrheit)** auf sich vereint, ist gewählt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine **Stichwahl** zwischen den stimmenstärksten Kandidaten.

Bei Stimmgleichheit auch in der Stichwahl entscheidet das **Los**, welches das älteste Ausschussmitglied ziehen muss.

Bereits für ein Amt Gewählte kommen bei den nachfolgenden Wahlgängen für die anderen Funktionen nicht mehr als Kandidaten in Frage.⁴⁰

Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Vollversammlung – nach Möglichkeit sofort – bekannt zu geben.

⁴⁰ Der eben zum Vorsitzenden-Stellvertreter gewählte Herr Z kann also nicht gleich anschließend auch noch zum Finanzreferenten gewählt werden.

IV. Die Wahl des Finanzkontrollausschusses (§ 20 S.TG)

Zu den Organen eines Tourismusverbandes gehört schließlich auch noch der „Finanzkontrollausschuss“, welcher die laufende Gebarung bzw Kassenführung überwacht und eine Vorprüfung des Jahresabschlusses (vor dessen Behandlung durch den Ausschuss) durchführt.

Er setzt sich aus **zwei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie einem von der Gemeindevertretung** der Sitzgemeinde (per Gemeindevertretungsbeschluss) **entsandten Mitglied** zusammen.

Die (Neu-)Bestellung der beiden gewählten Vertreter **muss gesetzlich zwingend gleichzeitig mit der Ausschusswahl – dh im Rahmen derselben Vollversammlung – erfolgen.**

Der Gemeindevertreter bleibt hingegen bis zu seiner Abberufung durch die Gemeindevertretung oder zum Verlust seines Mandates in der Gemeindevertretung) – und somit auch über die Neuwahl seiner beiden Kollegen hinaus – im Amt.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens gibt das Gesetz keine Regelung vor, fest steht nur, **dass die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses nicht dem Ausschuss angehören dürfen.**

Empfehlenswert (wenn auch nicht verbindlich) wäre folgende Vorgangsweise:
Der bisherige Obmann stellt (unmittelbar vor oder nach der Ausschusswahl) die Frage, wer bereit ist, für den Finanzkontrollausschuss zu kandidieren. Finden sich mehr als zwei Kandidaten, muss eine Abstimmung erfolgen.⁴¹ Die beiden stimmenstärksten Bewerber sind dann als Mitglieder des Finanzkontrollausschusses gewählt.

Alle drei Mitglieder des Finanzkontrollausschusses gemeinsam bestimmen schließlich (mit Mehrheitsbeschluss) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

⁴¹ Im Hinblick auf die hohe Verantwortung des Finanzkontrollausschusses und die Tatsache, dass gerade die Rechnungsprüfer das besondere Vertrauen möglichst aller Verbandsmitglieder genießen sollten, ist eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln sehr zu empfehlen.

Verlangen dies 20 % der anwesenden Mitglieder, muss eine Stimmzettelwahl stattfinden.

Anlagen - Muster

- 1. Einladung zur Wahl-Vollversammlung**
- 2. Beilage zur Einladung**
- 3. Vollmacht**
- 4. Stimmzettel**
- 5. Zustimmungserklärung**

Diese Anlagen dienen als Muster und sind vom Tourismusverband bei Verwendung freilich entsprechend anzupassen.

M U S T E R

Einladung

zu der

am, Uhr

..... (Ort)

stattfindenden

Vollversammlung des Tourismusverbandes

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kenntnisnahme des vom Ausschuss beschlossenen Haushaltsplanes und Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Information über Wahl des Ausschusses
5. Wahl von zwei Beisitzern [gegebenenfalls * : 4a. Neufestsetzung der Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder]
6. Wahl des Ausschusses durch die 3 Stimmgruppen
7. Wahl des Finanzkontrollausschusses
8. Wahl des Vorstandes durch den Ausschuss
9. Allfälliges

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zum obigen Zeitpunkt beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Wir ersuchen um pünktliches und zuverlässiges Erscheinen.

Ergeht an:

1. Alle Mitglieder des Tourismusverbandes
2. Die in den Ausschuss und Finanzkontrollausschuss von der Gemeinde entsandten Mitglieder
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden Referat 1/05 Gemeindepersonal und Tourismusrecht, Postfach 527, 5010 Salzburg
4. Geschäftsführer
5.

* Unbedingt erforderlich bei erstmaliger Wahl nach der Novelle 2007, wenn der Ausschuss mehr als 6 gewählte Mitglieder haben soll. Gemäß § 12 S.TG kann die Vollversammlung mit Wirkung ab der folgenden Funktionsperiode die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder auf 9 oder 12 erhöhen bzw auf 9 oder 6 herabsetzen. Wird nichts anderes beschlossen, dann gilt die gesetzliche Festlegung von 6 zu wählenden Mitgliedern (§ 12 Abs 2 S.TG).

M U S T E R

Beilage zur Einladung zur Wahl-Vollversammlung

Hinweise zur Wahl des Ausschusses

Wahlberechtigt in den einzelnen Stimmgruppen sind **die Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe**. Eine Einsichtnahme in die Stimmgruppenliste ist während der Bürozeiten des von bis Uhr möglich.

Wählbar sind **die Mitglieder des Tourismusverbandes (ausgeübt wird die Mitgliedschaft im Ausschuss im Fall von juristischen Personen und Gesellschaften durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich Bevollmächtigte)**. Personen, die nach § 21 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind auch von der Wählbarkeit als Ausschussmitglieder ausgeschlossen.

Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit einen schriftlichen, unterfertigten Wahlvorschlag einzureichen, der spätestens am dritten Werktag vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes eingelangt sein muss. Der Wahlvorschlag muss mindestens den **Namen eines wählbaren Mitgliedes (Bezeichnung laut Stimmgruppenliste)** und darf höchstens die Namen **[4 ,6 ,8 je nachdem, ob 6, 9 oder 12 Ausschussmitglieder zu wählen sind]** wählbarer Mitglieder enthalten.

Jedes Mitglied darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Von den Kandidaten müssen schriftliche Zustimmungserklärungen vorliegen. Wahlvorschläge, die nicht zumindest den Namen eines wählbaren Mitgliedes aufweisen, sind ungültig. Der **Wahlleiter** hat die Wahlvorschläge zu prüfen, den Einbringer allenfalls zur Ergänzung aufzufordern und die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal kundzumachen.

Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Ausschussmitglieder ist in der im Landesrecht üblichen Art und Weise nach der Wahlzahl zu ermitteln.

Vollmacht zur Wahl: Es wird darauf hingewiesen, dass durch schriftliche Vollmacht nur eine Person vertreten werden darf.

M U S T E R

VOLLMACHT

Ich/wir bevollmächtige(n) Herrn/Frau

.....

mich/uns gemäß § 9 Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 105/2016, in der am

..... stattfindenden Vollversammlung des

Tourismusverbandes

zu vertreten und das mir/uns gemäß § 8 Abs 1 S.TG zukommende Stimmrecht auszuüben.

.....

.....

.....

.....

.....

Name und Anschrift des
stimmberechtigten Mitgliedes

Datum

Unterschrift/
firmenmäßige Zeichnung

MUSTER

STIMMZETTEL

A
B
C

STIMMZETTEL für die Stimmgruppe 1

Wahlvorschlag A:

1. Name des Mitgliedes
2. Name
3. Name
4. Name
5. Name
6. Name

Wahlvorschlag B:

1. Name des Mitgliedes
2. Name
3. Name
4. Name
5. Name
6. Name

Die Namen der Mitglieder sind wie in der Stimmgruppenliste zu formulieren!

M U S T E R

Auszufüllen, wenn eine natürliche Person Mitglied des TVB ist.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Ich erkläre meine Zustimmung, dass ich als Kandidat für den Ausschuss des Tourismusverbandes _____ in einem gemäß § 13 Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 schriftlich einzubringenden Wahlvorschlag aufgenommen werde.

Ich erfülle die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 für das passive Wahlrecht* und werde im Falle meiner Wahl das auf mich entfallende Mandat annehmen.

_____, am _____
(Unterschrift)

Vor- und Zuname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Standort des Unternehmens: _____
 Wohnanschrift: _____

Auszufüllen, wenn eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes, eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts Mitglied des TVB ist.

BEVOLLMÄCHTIGUNG UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Wir erklären unsere Zustimmung, dass wir als Kandidat für den Ausschuss des Tourismusverbandes _____ in einem gemäß § 13 Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 schriftlich einzubringenden Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Im Fall unserer Wahl zum Ausschussmitglied des Tourismusverbandes _____ bevollmächtigen wir Frau/Herrn _____

Vor- und Zuname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Wohnanschrift: _____

zur Ausübung unserer Mitgliedschaft im Ausschuss.

_____, am _____
Firmenmäßige Zeichnung

* Wählbar sind die Mitglieder des Tourismusverbandes. Natürliche Personen, die nach § 21 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind auch von der Wählbarkeit als Ausschussmitglieder ausgeschlossen.